



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

**Nachfragen zu „Rechtsauslegung zur Gülleausbringung auf oberflächlich
gefrorenen Böden – Abstimmung innerhalb der Landesregierung und
rechtliche Bewertung“, Drs. 20/4133**

1. In Frage 2 der Drs. 20/4133 ist geantwortet worden: „Die Rechtsauslegung wurde erörtert.“
 - a) Wie ist diese neue Rechtsauslegung zwischen dem Umweltministerium und dem Landwirtschaftsministerium genau erörtert worden? Bitte um eine grobe Nachzeichnung des Diskussionsverlaufes.
 - b) Welche Position vertrat des MLLEV bei der neuen Rechtsauslegung der Gülleverordnung?
 - c) Welche Position vertrat das MEKUN bei der neuen Rechtsauslegung der Gülleverordnung?

Antwort:

Die Fragen 1. a) bis 1. c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wurden im Januar 2026 Gespräche geführt. In den Gesprächen war man sich einig, dass nach § 5 Absatz 1 der Düngeverordnung die Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenem Boden untersagt ist. Das MLLEV hat in den Gesprächen die Position vertreten, dass dabei die tatsächliche Aufnahmefähigkeit des Bodens maßgeblich ist, sodass kurzfristig überfrorene Böden, die tagsüber vollständig auftauen, fachlich nicht als gefroren im Sinne der Verordnung anzusehen sind. Dies entspricht der Praxis in mehreren Bundesländern. Das MEKUN hat diese Auslegung und eine entsprechende Regelung im Erlasswege durch das fachlich zuständige Ministerium kritisch gesehen.

2. Zu Frage 3: Wie bewertet die Landesregierung dieses Zitat aus dem Begründungstext zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 20.02.2020 (Drucksache 98/20) vor dem Hintergrund der neuen Rechtsauslegung der Landesregierung in Sachen Gülle auf Frostböden: „Zu 7: Das Verbot der Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden wird auf die Ausnahmefälle ausgeweitet. Eine Ausbringung auf oberflächlich gefrorene Böden, die tagsüber auftauen, ist damit nicht mehr möglich.“?

Antwort:

Begründungstexte zu Rechtsverordnungen können im Rahmen der Auslegung herangezogen werden.